

An
die unserer Aufsicht unterstehenden
klassischen Stiftungen

Dezember 2013

Rundschreiben 1/2013 – Information der Aufsichtsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die angenehme Zusammenarbeit in diesem Jahr danken wir Ihnen bestens.
Wir gestatten uns, Sie mit diesem Rundschreiben auf wichtige Neuerungen im Bereich der klassischen Stiftungen hinzuweisen.

1 Jahresberichterstattung an die Aufsichtsbehörde

Wie bisher haben Stiftungen der BBSA die jährliche Berichterstattung jeweils spätestens innert sechs Monaten nach dem Abschluss des Rechnungsjahres, in der Regel bis am 30. Juni des Folgejahres, einzureichen.
Aufgrund eines begründeten, schriftlichen Gesuchs kann die Frist bis zwei Monate erstreckt werden. Mahnungen sind kostenpflichtig.

2 Rechnungslegungsrecht ab 1. Januar 2013

Per 1. Januar 2013 ist das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft getreten, welches auf alle juristischen Personen, somit auch auf Stiftungen Anwendung findet (Art. 957 ff. OR¹).

Für die am 31.12.2012 bestehenden Stiftungen müssen diese neuen Bestimmungen erstmals für das Geschäftsjahr, das am oder nach dem 1. Januar 2015 beginnt (Ausnahme: die Bestimmungen zur Konzernrechnung, anwendbar spätestens ab dem Geschäftsjahr 2016), angewendet werden, können aber auf freiwilliger Basis auch bereits früher übernommen werden.

Nach dem 31.12.2012 errichtete Stiftungen haben die neuen Vorschriften sofort anzuwenden.

Neu ist unter anderem die Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung verbindlich geregelt und es muss zwingend ein Anhang erstellt werden.

Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, unterliegen zusätzlichen Bestimmungen (Art. 961 ff. OR).

¹ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR SR 220)

Für Stiftungen, die nach Artikel 83b Absatz 2 ZGB² von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind, gelten erleichterte Anforderungen. Sie müssen mindestens über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen (Art. 957 Abs. 2 OR).

Betreffend die Abgrenzung zwischen der ordentlichen und der eingeschränkten Revision finden die seit dem 1. Januar 2012 geltenden Schwellenwerte Anwendung:

- Eine ordentliche Revision ist zwingend, sofern sie von der Aufsichtsbehörde angeordnet wurde und in jedem Fall, wenn zwei der drei folgenden Grössen während zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:
 - Bilanzsumme CHF 20 Mio.
 - Umsatzerlös CHF 40 Mio.
 - Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt 250
- In allen anderen Fällen ist eine eingeschränkte Revision oder eine freiwillige ordentliche Revision durchzuführen.

Unverändert gültig und anwendbar bleiben die Kantonalen Bestimmungen gemäss Ziffer 2.2. ASVV³ betreffend Berichterstattung und Vermögensanlagen. Zu beachten ist insbesondere Artikel 3 ASVV bezüglich Berichterstattung inkl. Anhang.

3 Retrozessionen

Gestützt auf den am 30. Oktober 2012 ergangenen Bundesgerichtsentscheid (4A_127/2012 und 4A_141/2012) empfehlen wir Ihnen, Ihre mit der Vermögensverwaltung beauftragten Banken aufzufordern, Retrozessionen offenzulegen und der Stiftung herauszugeben. Zu den herausgabepflichtigen Retrozessionen gehören insbesondere auch die sogenannten Bestandespflege- bzw. Vertriebskommissionen. Auf die Herausgabe der Retrozessionen sollte der Stiftungsrat nur verzichten, falls er über deren Höhe im Voraus vollständig informiert ist und somit einen Vergleich mit der Höhe des Vermögensverwaltungshonorars vornehmen kann.

4 Künftige Kundenbetreuung

Ende Januar 2014 wird unser langjähriger Mitarbeiter, Herr Werner Eggimann, in den Ruhestand übertreten. Er verabschiedet sich schon heute von Ihnen und dankt Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit.

Künftig werden unsere beiden Mitarbeitenden, Frau Elisabeth Argast und Herr Rolf Julmy, für die Prüfung Ihrer Jahresberichterstattung zuständig sein.

Koordinaten:

	Frau Elisabeth Argast	Herr Rolf Julmy
Telefon:	031 380 64 26	031 380 64 27
E-Mail:	elisabeth.argast@aufsichtbern.ch	rolf.julmy@aufsichtbern.ch

² Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)

³ Verordnung vom 21. Oktober 2009 über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (ASVV BSG 212.223.1)

5 Mittagsveranstaltung für klassische Stiftungen 2014

Gerne laden wir Sie ein, an unserer jährlichen Mittagsveranstaltung für klassische Stiftungen, welche am 13. und 25. März 2014, im Hotel Kreuz, Zeughausgasse 41, in Bern, stattfindet, teilzunehmen.

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, Sie anlässlich dieser Veranstaltung unter anderem über die neuen Rechnungslegungsvorschriften zu orientieren. Die Details zum Programm sowie die Einladung erhalten Sie anfangs nächsten Jahres zugestellt. Bitte merken Sie sich die Termine bereits vor. Wir freuen uns sehr, Sie an diesem Anlass persönlich begrüßen zu dürfen.

Wir wünschen Ihnen besinnliche, glückliche Weihnachtstage, einen guten Rutsch ins neue Jahr und für das 2014 nur das Beste.

Auch im Jahr 2014 stehen wir Ihnen für Auskünfte und Besprechungen gerne zur Verfügung.

Hansjörg Gurtner
Geschäftsleiter

Sandra Anliker
Bereichsleiterin Klassische Stiftungen
und Familienausgleichskassen